

**Fortschreibung der Auslegungshinweise
zur Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“**

A. Die Richtlinie enthält keine landesseits vorgegebenen Quotierungen für die Verteilung der Mittel auf die förderfähigen Maßnahmen nach Ziffer 2 der Richtlinie. Die jeweiligen Finanzierungsanteile für die einzelnen Maßnahmentearten bestimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner eigenen Planungsentscheidungen. Dies gilt ausdrücklich auch für die schulbezogene Jugendarbeit und schulbezogene Jugendsozialarbeit. Soweit in Ziffer 4.7 der Richtlinie eine Quote für die schulbezogene Jugendarbeit vorgesehen ist, so bestimmt diese der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst; er hat hierzu das Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt herzustellen.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung sind alle Maßnahmen nach Ziffer 2 der Richtlinie gegenseitig deckungsfähig. Erforderlich ist somit nur, dass der nach Ziffer 5.3.1 der Richtlinie vorgesehene kommunale Finanzierungsanteil in Höhe von 40 % insgesamt in den kommunalen Haushalten für förderfähige Maßnahmen nach Ziffer 2 der Richtlinie nachgewiesen wird. Das bedeutet, dass eine kommunale Finanzierung in Höhe von 40 % nicht für jede Einzelmaßnahme erforderlich ist. Möglich ist vielmehr auch, dass zu 100 % aus kommunalen Mitteln geförderte Maßnahmen im Sinne der Ziffer 2 der Richtlinie in den Gesamtkontext „Örtliche Jugendförderung“ und in die Verwendungsnachweislegung einbezogen werden. Ebenso können Projekte - beispielsweise der schulbezogenen Jugendarbeit oder schulbezogenen Jugendsozialarbeit - zu 100 % aus Landesmitteln gefördert werden.

B. Förderschulen sind auch ohne ergänzende Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit oder schulbezogenen Jugendsozialarbeit Ganztagschulen im Sinne der KMK-Definition und können damit grundsätzlich von dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) partizipieren. Aus diesem Grunde sind - wie nach der außer Kraft getretenen Richtlinie „Schuljugendarbeit“ -

Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und schulbezogenen Jugendsozialarbeit an Förderschulen nach Ziffer 4.2 der Richtlinie nur im Ausnahmefall förderfähig. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, bestimmt allein die Bewilligungsbehörde, d. h. das örtlich zuständige Jugendamt.

An dieser nur im Ausnahmefall möglichen Förderung von Förderschulen ändert sich auch nichts durch die Bestimmung in Ziffer 4.7 Satz 2 der Richtlinie, wonach die in das IZBB aufgenommenen Schulen vorrangig im Rahmen der Förderung nach der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung wird lediglich ein Vorrang innerhalb der unter jugendhilfeplanerischen Gesichtspunkten vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als grundsätzlich geeignet und notwendig erachteten Maßnahmen bestimmt.

C. Förderfähig sind nach Ziffer 2.3 der Richtlinie alle Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehören sowohl alle Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Sinne des § 14 SGB VIII - innerhalb wie außerhalb der Schule - als auch alle Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt nach §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 Satz 1 sowie 20 Abs. 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes, insbesondere die Kinderschutzdienste sowie sonstige Maßnahmen im Rahmen des Aufbaus bzw. der Unterhaltung eines sozialen Frühwarnsystems einschließlich der erforderlichen frühen Hilfen sowie der Netzwerkarbeit. Nicht förderfähig sind dagegen ambulante Hilfen zur Erziehung im Sinne der §§ 28 bis 35 SGB VIII sowie stationäre Hilfen, wie bspw. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII. Sofern im Einzelfall die Förderung von Personalausgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für neue Angebote im Bereich des Kinderschutzes angestrebt werden, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit.

D. Nach Ziffer 2.4 der Richtlinie sind ambulante Maßnahmen für straffällige junge Menschen förderfähig. In Betracht kommen dabei gem. § 52 Abs. 2 SGB VIII grundsätzlich alle Leistungen der Jugendhilfe, die für einen straffälligen jungen Menschen geeignet und erforderlich sind. Dazu können im Einzelfall zählen:

- Leistungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung, der Eingliederung in die Arbeitswelt sowie der sozialen Integration benachteiligter junger Menschen.
- Leistungen im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII, insbesondere nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, zur Befähigung junger Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen sowie sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit und zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen.
- Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII, und zwar sowohl die im Leistungskatalog nach §§ 28 - 35 SGB VIII ausdrücklich benannten Maßnahmen, wie der soziale Trainingskurs oder die Betreuungsweisung, als auch sonstige geeignete und notwendige Hilfen zur Erziehung im Sinne des § 27 Abs. 1 SGB VIII, wenn eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Hierzu können im Einzelfall bspw. auch ein Täter-Opfer-Ausgleich oder eine Arbeitsweisung bzw. -auflage nach §§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 4, 7 bzw. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JGG gehören.

Erfurt, den2007

Martina Reinhardt

Az. 34-33061